Anlage 3

Städteverband Schleswig-Holstein

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventloualiee 6 – 24105 Kiel

AZ: 37.13.25 ze

Kiel, 17. Feb. 2011

Rundschreiben Nr. 25/2011

Kartell gegen Feuerwehrfahrzeughersteller
Rundschreiben Nr. 21/2011

Wie mit Rundschreiben 21/2011 mitgeteilt, hat das Bundeskartellamt Anfang der Woche Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. Euro gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen verhängt. Die an dem Kartell beteiligten Unternehmen haben nach Erkenntnissen des Bundeskartellamtes mindestens seit 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt.

In der Zwischenzeit haben auch die Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG in Giengen an der Brenz (**Anlage 1**) und die Schlingmann GmbH & Co. KG in Dissen (**Anlage 2**) im Nachgang zum Kartellverfahren Pressemitteilungen veröffentlicht, die die Tragweite der Verstöße und die zu befürchtenden Schäden für die Kommunen herunterspielen.

Die kommunalen Bundesverbände haben in der Zwischenzeit den Präsidenten des Bundeskartellamtes angeschrieben und darum gebeten, für die valide Bewertung der Sachlage und eine Beurteilung von Erfolgsaussichten möglicher Schadensersatzklagen Einsicht in die Untersuchungsergebnisse zu erhalten.

Ergänzend dazu hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine erste Bewertung der Sach- und Rechtslage vorgenommen, die nachfolgend wiedergegeben ist:

> *„Vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung des Gesamtsachverhalts durch insbesondere in Kartell- und Schadensersatzfragen versierte Fachanwälte kann aus Sicht des DStGB in einer ersten inhaltlichen Bewertung Folgendes festgehalten werden:*
>
> - *Das Bundeskartellamt hat mit Blick auf mindestens drei Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen ein verbotswidriges Preiskartell festgestellt (**Albert Ziegler GmbH & Co. KG** als Wiederholungstäter, **Schlingmann GmbH & Co. KG, Rosenbauer-Gruppe**). Das vierte am Kartell beteiligte Unternehmen, gegen das das Verfahren allerdings noch fortgeführt wird, ist **Iveco**. **Bis auf Iveco** haben die drei anderen Unternehmen gegenüber dem Bundeskartellamt ihr Unrecht schon zugestanden, was sich mildernd auf die Höhe des Bußgelds ausgewirkt hat. Die Rosenbauer-Gruppe hat zudem bereits ihre Bußgeldzahlung angekündigt und hierfür bereits frühzeitig **finanzielle Rückstellungen** gebildet. Die Bußgeldbescheide – zunächst gegen die drei bereits feststehenden Unternehmen – werden nach Auskunft des Bundeskartellamts in den nächsten **vierzehn Tagen** rechtskräftig wer-*

Städteverband Schleswig-Holstein • Reventloualiee 6 • 24105 Kiel ➔ Fon 0431 / 57 00 50 30 • Fax 0431 / 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de • Internet: http://www staedteverband-sh.de

den. Damit stehen insoweit der Kartellrechtsverstoß und damit auch der ***Grund*** *eines möglichen Schadensersatzanspruches fest. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass betroffene Städte und Gemeinden gegenüber den jeweiligen Herstellern einen Schadensersatzanspruch, in dem dann „nur" noch die individuelle Höhe dargelegt werden muss, wegen eines Kartellrechtsverstoßes geltend machen könnten. Insoweit besteht gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 GWB grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Kartellrechtsverstoß.*

- *Gemäß § 33 Abs. 4 GWB sind die* ***Gerichte*** *hierbei an die bestandskräftige* ***Feststellung eines Kartellrechtsverstoßes*** *durch die zuständige Kartellbehörde* ***gebunden****. Zu beachten bleiben im Einzelfall die Verjährungsfristen.*

- *Nach* ***§ 33 Abs. 5 GWB*** *wird die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs (nach GWB) gehemmt, wenn die Kartellbehörde wegen eines Kartellrechtsverstoßes ein Verfahren einleitet. Im Übrigen gelten für die Verjährung ergänzend die §§ 195, 199 BGB, so dass auch noch weiter zurück liegende Schadensersatzansprüche wegen der in der Regel erst jetzt erlangten* ***Kenntnis*** *von den betroffenen Gemeinden geltend gemacht werden können.*

- *Grundsätzlich ist es sinnvoll, die* ***Schadensersatzansprüche*** *der Städte und Gemeinden zu* ***koordinieren*** *und ggf.* ***gemeinschaftlich*** *durchzusetzen. Allerdings sind Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild dem deutschen Recht bisher eher fremd. Entsprechende Bestrebungen wurden zwar auf europäischer Ebene diskutiert, aber im Ergebnis nicht weiter verfolgt. Sollten die Mitgliedsverbände eine juristische Verfolgung gegenüber den benannten Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen bejahen, wäre gegebenenfalls zu prüfen, inwieweit die Rechtsverfolgung im Wege einer* ***Streitgenossenschaft*** *oder einer „Kommunalen Musterklage" mittels eines Fachanwalts möglich wäre.*

- *Mit Blick auf die in der Vergangenheit seit 2001 stattgefundenen erheblichen und auch* ***strafrechtlich*** *relevanten* ***Vergaberechtsverstöße*** *der betroffenen Unternehmen, die in deren vergaberechtswidrigen Angeboten begründet sind, müssen diese Unternehmen auch bei neuen oder laufenden Vergabeverfahren als grundsätzlich* ***nicht geeignet*** *und damit als* ***unzuverlässig*** *angesehen werden (s. § 6 Abs. 4 Buchst. c) EG VOL/A bei rechtskräftiger Verurteilung und § 6 Abs. 6 Buchst. c) EG VOL/A sowie bei Unterschwellenvergaben § 6 Abs. 5 Buchst. c VOL/A). Folge dieses* ***schweren Vergaberechtsverstoßes*** *wäre deren* ***Ausschluss*** *von Vergabeverfahren mangels Eignung (s. insoweit die Eignungsvorgaben in § 97 Abs. 4 GWB sowie § 2 Abs. 1 VOL/A). Insoweit hat das Bundeskartellamt das Verfahren gegen die beteiligten Vertriebsleiter und Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzenden zur strafrechtlichen Prüfung an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Bei Bietern fällt unter die Nichteignung insbesondere der* ***Ausschreibungsbetrug nach § 298 StGB****. Problem ist aber faktisch, dass die betroffenen Firmen ca. 90 % des Marktes abdecken und bei Vergaben nach unserer Kenntnis kaum andere Bieter Angebote abgeben.*

- *Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Zuverlässigkeit und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung insbesondere bei Vorliegen von Straftaten oder sonstigen Verurteilungen dadurch* ***wiederhergestellt*** *werden kann, dass von den betroffenen Unternehmen so genannte „****Selbstreinigungsmaßnahmen****" ergriffen werden, wie zum Beispiel organisatorische Maßnahmen wie die Entlassung der verstrickten Mitarbeiter / Geschäftsführer, ernsthafte Aufklärung der inkriminierten Vorgänge und* ***Schadenswiedergutmachung*** *(vgl. beispielhaft OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2007 Verg W 21/07). Insoweit könnte ggf. auch eine* ***schnelle und ausreichende Schadenswiedergutmachung*** *von Unternehmen gegenüber den geschädigten Städten und Gemeinden eine Möglich-*

keit zur Selbstreinigung (Wiederherstellung der Zuverlässigkeit) sein. Hier ist aber der Einzelfall entscheidend.

- *Inwieweit es in Zukunft ratsam erscheint, zum erleichterten Nachweis von kommunalen Schadensersatzansprüchen bereits in den Vertragsbedingungen der Ausschreibung (Vergabeunterlagen) eine sog.* ***pauschalierte Schadensersatzregelung*** *oder eine gezielte Vertragsstrafenregelung aufzunehmen, bedarf sowohl rechtlich als auch inhaltlich einer eingehenden Prüfung."*

Die Geschäftsstelle wird bereits in der nächsten Woche ein Gespräch mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein führen, um erste rechtliche und verfahrensmäßige Überlegungen anzustellen. Ferner wird es am 09. März 2011 ein Treffen der kommunalen Bundes- und Landesverbände geben, bei dem weitere rechtliche Möglichkeiten im Bereich Vergaberecht und Schadensersatzrecht geprüft werden.

Über die weitere Entwicklung wird die Geschäftsstelle berichten.

***

Schlingmann
FEUERWEHRFAHRZEUGE

Erklärung der Firma Schlingmann

Das Bundeskartellamt hat am 10. Februar 2011 an die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, einen Bußgeldbescheid übermittelt wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens bei dem Vertrieb von Feuerwehr-Löschfahrzeugen. Unserem Unternehmen ist eine Buße von € 2 Mio. auferlegt worden, also mit Abstand am wenigsten unter den betroffenen Unternehmen. Der Bußgeldbescheid richtet sich im Moment gegen drei betroffene Unternehmen mit verhängter Buße in Höhe von insgesamt € 20,5 Mio., während gegen das vierte betroffene Unternehmen die Ermittlungen des BKartA noch fortdauern.

Wir bestreiten nicht, dass in den letzten Jahren gewisse Abstimmungen zwischen den vier großen deutschen Feuerwehr-Aufbauten-Herstellern erfolgt sind, weil Ende der 90er Jahre der Markt nach dem Boom der Wiedervereinigung stark rückläufig war. Wir sind in unseren Gesprächen stets davon ausgegangen, dass insofern nur eine Marktinformation unter den Unternehmen stattfindet, sind aber vom Bundeskartellamt überzeugt worden, dass die Grenzen des Zulässigen dadurch überschritten worden sind. Deswegen akzeptieren wir die nunmehr als Ahndung dafür gegen unser Unternehmen festgesetzte Buße.

Wir möchten jedoch deutlich machen, dass verbindliche Absprachen hinsichtlich des Verhaltens bei einzelnen Ausschreibungen nicht erfolgt sind, auch nicht hinsichtlich Erhöhungen von Angebotspreisen für solche konkreten Ausschreibungen. Der Bescheid enthält auch keine abschließenden Feststellungen über derartige Absprachen. Die Aussage in der BKartA-Presseerklärung, dass „vielen Kommunen großer finanzieller Schaden" entstanden sei, geht über den Inhalt des Bußgeldbescheides hinaus. Wir treten auch dem durch die Presseerklärung vermittelten Eindruck entgegen, dass kommunale Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen unter den Herstellern verbindlich aufgeteilt worden seien.

Den strafrechtlichen Ermittlungen, auf die das Bundeskartellamt hinweist, sehen wir in Ruhe entgegen, weil wir nicht davon ausgehen, dass in unserem Unternehmen strafrechtlich relevante Absprachen über Ausschreibungen erfolgt sind.

Albert Ziegler GmbH & Co. KG • Feuerwehrgerätefabrik und Schlauchweberei • Postfach 16 80 • 89531 Giengen/Brenz

Ergänzende Information zum Kartellverfahren gegen die Firma Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen - Ziegler bietet Transparenz

Wie aus verschiedenen Medienberichten und der Mitteilung des Bundeskartellamtes vom 10. Februar 2011 zu entnehmen war, wurden gegen die Albert Ziegler GmbH & Co. KG und zwei weitere Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen Bußgeldbescheide wegen wettbewerbswidriger Absprachen auf dem deutschen Markt für Feuerwehrfahrzeuge erlassen. Gegen einen vierten großen Hersteller dauert das Ermittlungsverfahren noch an. Dies können wir im Grundsatz bestätigen. Die öffentliche Darstellung vermittelt jedoch ein unzutreffendes Bild hinsichtlich Art und Umfang der Absprachen sowie deren wirtschaftlicher Auswirkungen und stimmt insoweit auch nicht mit den Feststellungen des Bundeskartellamtes im Bußgeldbescheid überein.

Zutreffend ist, dass es im Zeitraum zwischen 2001 und 2007 Gespräche zwischen den betroffenen Unternehmen gab, bei denen es vor allem um gegenseitige Informationen über historische Absatzzahlen sowie verschiedene Markt- und Fachthemen ging. Insbesondere in der Anfangsphase wurde in diesem Zusammenhang auch über Marktanteilsquoten für Normfahrzeuge über 7,5 t gesprochen. Es gab jedoch in den letzten Jahren weder systematische Preisabsprachen noch konkrete Umsetzungsmaßnahmen oder Absprachen über einzelne Projekte, die sich auf das Marktverhalten der Firma Ziegler und damit auf unsere Kunden ausgewirkt haben.
Nach der rechtlichen Wertung des Bundeskartellamtes wurden durch diese Verhaltensweisen dennoch die Grenzen des wettbewerbsrechtlich Zulässigen überschritten.

Die Firma Ziegler hat dies trotz unterschiedlicher rechtlicher Bewertung der Vorgänge akzeptiert und sich mit dem Bundeskartellamt auf eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung geeinigt, um ein langwieriges und aufwändiges Rechtsmittelverfahren zu vermeiden. Die in den Medien verbreitete Behauptung, vielen Kommunen seien durch das vorgeworfene Verhalten "große finanzielle Schäden entstanden", weisen wir jedoch entschieden zurück.

Wir möchten betonen, dass wir das Bundeskartellamt umfassend bei der Aufklärung des Sachverhaltes unterstützt haben und dies in erheblichem Maße bei der Bußgeldentscheidung berücksichtigt wurde. Darüber hinaus haben wir in unserem Unternehmen Maßnahmen getroffen, um auch in Zukunft wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen.

Sollte bei einzelnen unserer Kunden dennoch der Eindruck entstanden sein, beim Erwerb eines genormten Löschfahrzeugs der Firma Ziegler in den letzten fünf Jahren durch wettbewerbswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten zu haben, sind wir gerne bereit, unser jeweiliges Angebotsverhalten in einem persönlichen Gespräch offen zu legen und ausführlich zu erläutern. Bei Bedarf bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme.

Albert Ziegler GmbH & Co. KG

Giengen, 15.02.2011

Telefon 07322 951-0
Fax 07322 951-[illegible]
Internet www.ziegler.de
E-Mail [illegible]
Briefpost Postfach 16 80 • 89531 Giengen
Zustellung Memminger Str. 28 • 89537 Giengen

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Giengen
Amtsgericht Ulm HRA 660[illegible]
Pers. haft. Gesellschafterin
Ziegler Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Giengen
Amtsgericht Ulm HRB 660147
Geschäftsführer Dr. Rolf Schadauer[illegible]
Dipl.-Ing. Roland Müller
Dipl.-Kfm. Achim Ziegler
UST-IdNr.: DE [illegible] Steuer-Nr.: [illegible]

Kreissparkasse Heidenheim • [illegible]
IBAN [illegible]
LBBW/BW-Bank Stuttgart • [illegible]
IBAN [illegible]
HypoVereinsbank Ulm • [illegible]
IBAN [illegible]
Commerzbank AG Heidenheim • [illegible]
IBAN [illegible]
Volksbank Heidenheim • [illegible]
IBAN [illegible]